Kanton Zug

Vorlage Nr. 1939.2
Laufnummer 13528

Interpellation der SP-Fraktion
betreffend Zug als Paradies für steuerflüchtige Oligarchen?
(Vorlage Nr. 1939.1 - 13427)

Antwort des Regierungsrates
vom 31. August 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Mai 2010 reichte die SP-Fraktion eine Interpellation zum Thema «Zug als Paradies für steuerflüchtige Oligarchen?» (Vorlage Nr. 1939.1 - 13427) ein.

Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 27. Mai 2010 an den Regierungsrat zur schriftlichen Beantwortung.

Beantwortung der Fragen

Frage 1, Einleitungsteil:
Wird Viktor Vekselberg nach seinem Umzug in den Kanton Zug pauschal (nach dem Aufwand) besteuert?

Das Steuer- und Amtsgeheimnis, welches in Art. 110 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11) und in § 108 des kantonalen Steuergesetzes (StG) vom 25. Mai 1990 (BGS 632.1) gesetzlich geregelt ist, lassen es nicht zu, dass öffentlich bekannt gegeben wird, ob und wie eine namentlich identifizierbare Privatpersonen oder ein Unternehmen besteuert wird. Dieses Steuer- und Amtsgeheimnis ist auch im Falle von Herrn Vekselberg zu wahren.

Der Regierungsrat nimmt deshalb in der folgenden Interpellationsantwort die Stossrichtung der Fragen auf, um diese dann unabhängig von der Person von Herrn Vekselberg im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu beantworten, ausser bei öffentlich zugänglichen Quellen.

Ob jemand nach einer Wohnsitznahme im Kanton Zug nach dem Aufwand besteuert wird oder nicht, entscheidet sich immer erst mehrere Monate oder gar Jahre nach erfolgtem Umzug. Wer im Laufe des Jahres 2010 in eine Zuger Gemeinde zieht, erhält erstmals im Frühling 2011 eine Steuererklärung für das vergangene Jahr 2010. Die allgemeine Einreichungsfrist für die Steuererklärung 2010 läuft bis Ende April 2011, Fristerstreckungen um mehrere Monate sind jedoch bei interkantonalen und internationalen Verhältnissen durchaus üblich. Erfahrungsgemäss reicht eine im Jahr 2010 neu in den Kanton Zug ziehende Privatperson somit frühestens Mitte 2011 erstmals eine Steuererklärung ein. Erst dann, also aufgrund der ersten Zuger Steuererklärung, erfährt die Steuerverwaltung definitiv, ob jemand eine Besteuerung nach dem Aufwand beantragt. Und erst aufgrund der eingereichten Steuererklärung und der Beilagen wird es auch möglich sein, verbindlich zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach dem Aufwand im Jahr 2010 erfüllt waren oder nicht. Schon rein aus diesem Grund ist es – einmal ganz abgesehen vom Steuer- und Amtsgeheimnis – nicht möglich, darüber Auskunft zu geben, ob jemand, der noch gar nicht zugezogen ist, im Kanton Zug für das Jahr 2010 nach dem Aufwand besteuert wird oder nicht.

Allfällige mündliche oder schriftliche Vorabauskünfte von Verwaltungsstellen stehen immer unter dem Vorbehalt, dass später geprüft wird, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen tatsächlich eingehalten wurden, d.h. es wird nie eine Aufwandbesteuerung schon im voraus rechtsverbindlich «garantiert».

Frage 1a:
Falls ja, wird damit der Grundsatz des kantonalen Steuergesetzes, wonach nach dem Aufwand besteuerte Personen «hier keine Erwerbstätigkeit ausüben» (Steuergesetz §14, Abs. 1) angesichts der vielfältigen wirtschaftlichen Tätigkeiten des Grossinvestors und -aktionärs Viktor Vekselberg in der Schweiz tatsächlich eingehalten?

Beantragt eine 2010 neu in den Kanton Zug zugezogene Person frühestens im Laufe des Jahres 2011 mit ihrer Steuererklärung 2010 eine Besteuerung nach dem Aufwand, wird es zu jenem Zeitpunkt Aufgabe der kantonalen Steuerverwaltung sein, zu prüfen, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 14 DBG und § 14 StG erfüllt sind bzw. waren. Dies gilt auch hinsichtlich des Kriteriums der Erwerbstätigkeit in der Schweiz, zu welchem mehrere Gerichtsentscheide des Bundesgerichts und von kantonalen Gerichten und eine reichhaltige Fachliteratur bestehen.

Aus öffentlich zugänglichen Quellen wie beispielsweise dem Geschäftsverzeichnis des Zürcher Kantonsrats (http://www.kantonsrat.zh.ch/Geschaefte_Suchen.aspx) ist bekannt, dass die Frage nach der Erwerbstätigkeit von Herrn Vekselberg bereits im Kanton Zürich zu engagierten politischen Diskussionen im dortigen Kantonsrat geführt hat. Gleich vier parlamentarische Vorstösse (KR 125/2007, KR 144/2007, KR 152/2007 und KR 157/2007) haben sich explizit nach der Vereinbarkeit von unternehmerischen Engagements und Tätigkeiten in der Schweiz mit der Aufwandbesteuerung und nach den damit verbundenen Beurteilungskriterien und Zuständigkeiten erkundigt. Der Zürcher Regierungsrat hat zu allen vier Vorstössen jeweils in allgemeiner Form ausführlich schriftlich Stellung genommen. Alle Antworten können im vollständigen Wortlaut via vorerwähntem Internet-Link eingesehen werden. Der Zuger Regierungsrat hat keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die damals zuständigen Zürcher Behörden für eine gesetzeskonforme Besteuerung von Herrn Vekselberg besorgt waren, gerade auch angesichts des besonders ausgeprägten politischen und medialen Interesses für Herrn Vekselbergs Steuerangelegenheiten.

Frage 1b:
Wie kommt der von Herrn Vekselberg selber geschätzte Steuerbetrag von 1 Million Franken jährlich zusammen?

Eine Privatperson mit Wohnsitz in der Schweiz zahlt auf ihrem steuerbaren Einkommen typischerweise Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuern. Hinzu kommt die kantonale und kommunale Vermögenssteuer, wogegen der Bund keine Vermögenssteuer erhebt. Wer als Privatperson über die eigene jährliche Steuerrechnung spricht, dürfte typischerweise die Gesamtsumme aus all diesen Steuerbeträgen meinen.

Die maximale Einkommenssteuerbelastung beträgt im Kanton Zug je nach Gemeinde und Konfessionszugehörigkeit rund 23 Prozent. Etwa die Hälfte davon entfällt auf die direkte Bundessteuer, die andere Hälfte auf die Kantons- und Gemeindesteuern. Die maximale Vermögens-

steuerbelastung beträgt rund 3 Promille und kommt ausschliesslich dem Kanton und der Wohngemeinde zu.

Der effektive Steuerbetrag wird von der Steuerverwaltung nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres basierend auf der eingereichten Steuererklärung samt Beilagen und allfälligen Korrekturen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens festgesetzt. Vor diesem Zeitpunkt kann niemand mit Sicherheit sagen, wie hoch die Steuerrechnung tatsächlich ausfallen wird.

Frage 2:
Werden reiche ausländische «Steuerflüchtlinge», die sich nach der Abschaffung der Pauschalbesteuerung durch den Zürcher Souverän nach einem neuen Steuerparadies umsehen, von den Zuger Behörden angeworben?

Nein. Weder der Regierungsrat noch die Mitarbeitenden der Zuger Kantonsverwaltung bemühen sich aktiv um Aufwandbesteuerte, ganz unabhängig davon, ob diese aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland zuziehen würden.

Der Kanton Zug hat das Segment der aufwandbesteuerten Personen traditionell nie aktiv beworben, dies im Gegensatz zu anderen Kantonen namentlich in der Westschweiz und in Tourismusregionen. Dies zeigt sich auch an der relativ geringen Zahl von Steuerhaushalten, die im Kanton Zug nach dem Aufwand besteuert werden. 2009 wurden im Kanton Zug gemäss Rechenschaftsbericht 2009 des Regierungsrats 103 Steuerhaushalte nach dem Aufwand besteuert. Gesamtschweizerisch dürften es etwa 5'000 Steuerhaushalte sein.

Der Kanton Zug plant auch für die Zukunft keine aktive Anwerbung oder spontane Ansprache von Personen, die sich für eine Aufwandbesteuerung interessieren könnten.

Frage 3:
Wie kann die Zuger Regierung die Anwerbung bzw. Ansiedlung solcher ultrareicher Personen im Licht der Steuergerechtigkeit sowie angesichts der Tatsache verantworten, dass kleine und mittlere Einkommen immer stärker unter den horrenden Zuger Immobilienpreisen als Folge der Zuger Steuerdumpingpolitik leiden?

Wie bereits erwähnt unternehmen der Regierungsrat und die Verwaltungsmitarbeitenden des Kantons Zug keinerlei Anstrengungen, Aufwandbesteuerte anzuwerben oder aktiv anzusprechen.

Der Regierungsrat hatte in den vergangenen Jahren wiederholt Gelegenheit, dem Kantonsrat seine Haltung zur Aufwandbesteuerung ausführlich darzulegen.

Eine erste Gelegenheit bot die am 16. Januar 2007 eingereichte Interpellation von Kantonsrat Martin B. Lehmann betreffend Pauschalbesteuerung im Kanton Zug (Vorlage Nr. 1504.1 – 12295). Der Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 27. Februar 2007 (Vorlage Nr. 1504.2 – 12323) festgehalten, dass trotz aller Bedenken und Einwände, die man gegen die Aufwandbesteuerung vorbringen kann, zusammenfassend zu berücksichtigen sei, dass von den weit überdurchschnittlichen Steuerbeträgen der Aufwandbesteuerten indirekt letztlich die ganze Zuger Bevölkerung profitiert, sei es durch eine grosszügig ausgebaute Infrastruktur und gute öffentliche Dienstleistungen oder durch tiefere Steuern für einen Grossteil der Bevölkerung. Der Ein-

fluss auf den lokalen Wohnungs- und Immobilienmarkt, das Mietzinsniveau und die Verkehrssituation im Kanton Zug halte sich zudem angesichts der geringen Zahl Aufwandbesteuerter (nur rund 1 Promille aller Zuger Steuerhaushalte) in engen Grenzen, ja dürfte sogar nahezu vernachlässigbar sein.

Am 9. Februar 2009 reichte die SP-Fraktion ein Postulat betreffend Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung) im Kanton Zug ein (Vorlage Nr. 1782.1 – 13002). Am 11. Februar 2009 folgte eine Interpellation der Alternativen Fraktion betreffend Abschaffung der Pauschalsteuer im Kanton Zug (Vorlage Nr. 1783.1 – 13003). Der Regierungsrat beantwortete die beiden Vorstösse am 1. September 2009 (Vorlage Nr. 1782.2/1783.2 – 13190) in dem Sinne, dass es unklug wäre, die Aufwandbesteuerung im Kanton Zug unkoordiniert und ohne Rücksicht auf die gesamtschweizerische Entwicklung abzuschaffen. Vielmehr sollten die Voraussetzungen und Mindestbeträge überprüft und gegebenenfalls verschärft werden, um den berechtigten Bedenken hinsichtlich Rechtsgleichheit und Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen.

Der Regierungsrat hält seine damaligen ausführlichen Stellungnahmen und damit auch seine Grundhaltung gegenüber der Aufwandbesteuerung weiterhin für sachgerecht. Der Regierungsrat benützt aber auch die Gelegenheit, um einmal mehr festzuhalten, dass die Kantonsverwaltung weiterhin eine bewusst zurückhaltende Praxis verfolgen soll, dass keine aktiven Anstrengungen zur Ansiedlung von Aufwandbesteuerten zu unternehmen und Ermessensspielräume tendenziell eher restriktiv zu nutzen sind. Dazu gehört auch, dass die im Sinne einer allgemeinen Verwaltungspraxis definierten Mindeststeuerfaktoren regelmässig zu überprüfen und periodisch an steigende Wohn- und übrige Lebenshaltungskosten anzupassen sind. Der Regierungsrat nimmt dabei ganz bewusst in Kauf, dass im Vergleich zu verschiedenen (Nachbar-)Kantonen tendenziell höhere Mindestfaktoren zur Anwendung gelangen und sich aus diesem Grunde besonders steuersensitive Personen letztlich für eine Wohnsitznahme in einem anderen Kanton oder zu einem Wegzug aus dem Kanton Zug entscheiden können.

Nicht einverstanden ist der Regierungsrat mit dem Vorwurf, der Kanton betreibe «Steuerdumping». Der Kanton Zug betreibt kein Steuerdumping, vielmehr geht es der Zuger Regierung seit jeher darum, als Staat mit den zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln haushälterisch umzugehen und das so erreichte vorteilhafte Kostenniveau an die eigene Bevölkerung weiter zu geben. Dazu gehört auch, dass nicht Steuern auf Vorrat erhoben werden, weil eine prall gefüllte Zuger Staatskasse erfahrungsgemäss Begehrlichkeiten aller Art – innerhalb und ausserhalb des Kantons – weckt.

Der Regierungsrat ist sich der Problematik vergleichsweise hoher Immobilienpreise und Wohnkosten im Kanton Zug bewusst. Er hat sich deshalb in der kürzlich veröffentlichten «Strategie des Regierungsrates 2010–2018» klar dazu bekannt, der Balance zwischen Wachstum und Wahrung der natürlichen Ressourcen (Strategieziel 1) besondere Beachtung zu schenken und den attraktiven Wohn- und Lebensraum (Strategieziel 4) zu erhalten. Dazu will er Rahmenbedingungen schaffen, um für breite Bevölkerungskreise angemessenes Wohnen und sinnvolle Freizeitaktivitäten zu ermöglichen.

Der in der Interpellation suggerierte direkte Zusammenhang zwischen Steuerbelastung und Immobilienpreisen greift nach Ansicht der Regierung zu kurz. Er lässt sich auch leicht objektiv widerlegen. Andere erfolgreiche Wirtschaftszentren wie beispielsweise die Städte Genf, Zürich oder Basel weisen eine massiv höhere Steuerbelastung als Zug auf, niemand würde aber allen Ernstes behaupten wollen, dass dort die Bevölkerung deswegen von günstigeren Immobilien-

preisen oder Wohnkosten als in Zug profitieren würde. Die Steuerbelastung ist erfahrungsgemäss nur – aber immerhin – einer von vielen Faktoren, welche letztlich die Attraktivität einer Gemeinde oder eines Kantons als Wohnort ausmachen. Genauso wichtig sind das Angebot an Arbeitsstellen, die verkehrstechnische Anbindung an Wirtschafts- und Ballungszentren oder zentrale Infrastrukturen wie beispielsweise an einen Flughafen, die Qualität des Schul- und Gesundheitswesens oder eine schöne Landschaft mit hohem Erholungswert. Der Kanton Zug bietet einen idealen Mix aus all diesen positiven Faktoren und ist daher als Wohnort sehr attraktiv, was sich in entsprechenden Immobilienpreisen und Wohnkosten zeigt.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass gerade der Mittelstand von den hohen Wohn- und Lebenshaltungskosten im Kanton Zug besonders betroffen ist. Im Gegensatz zu Personen und Familien mit besonders tiefen Einkommen und Vermögen profitiert der Mittelstand kaum von staatlichen Zuschüssen oder vergünstigten Tarifen aller Art, wie sie etwa bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien oder bei einkommensabhängigen Schulgeldern, Krippenbeiträgen und Familienhilfetarifen vorgesehen sind. Bei den Steuern kann der Mittelstand zudem keine einkommensabhängigen Sozialabzüge wie Mietabzug oder Kinderbetreuungsabzug geltend machen und er ist einer recht steilen Steuerprogression ausgesetzt, vor allem wenn man noch die direkte Bundessteuer mit ihrer besonders steilen Progression einbezieht. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat bereits in der letzten Teilrevision des Steuergesetzes per 2010 den Mittelstand ins Zentrum gerückt. Auch in der auf 2012 geplanten nächsten Teilrevision des Steuergesetzes, die der Regierungsrat am 6. Juli 2010 in die Vernehmlassung gegeben hat, sind weitere gezielte Massnahmen zugunsten des Mittelstands geplant, unter anderem die Einführung eines generellen einkommensunabhängigen Mietabzugs. Der Regierungsrat hofft und ist zuversichtlich, dass der Kantonsrat die vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen unterstützen wird.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 31. August 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio

300/mb